

eine Art von Compromiß über einen zweifelhaften Fall gefunden. Ich hatte gefunden, daß dadurch die Entscheidung des Staatsgerichtshof zu vermeiden sei. Die Deputation hatte den Antrag so gestellt, daß die Wähler durch die Wahlhandlung gleichsam zu befragen wären, ob sie D. Runde, ungeachtet er in den Staatsdienst getreten sei, das Vertrauen schenken wollen. Läßt man nun den Abg. D. Runde bis zu den Wahltagen in dem Besitze seines Sitzes in der Kammer, nun so vergleicht man sich darüber mit der Staatsregierung, man giebt den Wählern die Entscheidung, die der Staatsgerichtshof ausgesprochen hätte, anheim, ob man ihm seinen Sitz in der Kammer geben wolle oder nicht. Wird er wieder gewählt, nun so bleibt er im Sitze wie vorher, würde er nicht wieder gewählt, da würde sich ergeben, daß er den Anspruch nicht zu machen habe, den er zu machen geglaubt hat.

Abg. Todt: Obgleich die Sache von hoher Wichtigkeit ist, die wir gestern und heute verhandelt haben, des Principis wegen, dem es gilt, so hatte ich mir doch vorgenommen, Nichts hierüber zu äußern, da die Meinung, die ich hierin habe, durch die übrigen Deputations-Mitglieder hinlänglich vertreten ist. Allein nachdem die Funktion der Deputation gewissermaßen aufgehört hat, und ein Mitglied mit einem besondern Antrage hervor getreten; so finde auch ich mich veranlaßt, meine Meinung besonders darzulegen. Ich muß gestehen, daß ich viele Bedenklichkeiten gehabt habe mich zu äußern, und nur dadurch wurde ich endlich darüber hinweggeführt, daß ich meine Abstimmung in dieser Angelegenheit als motivirt angesehen wissen möchte. Da ich mich gegen den Eisenstuckschen Antrag zu äußern habe, so war ich um so bedenklicher, als es eine gewisse Gehässigkeit verrathen könnte, denn ohnehin handelt es sich heute mehr um die Person als um die Sache. Ich habe aber den Eisenstuckschen Antrag nicht unterstützt und werde dagegen stimmen, weil ich die Motivirung desselben nicht für ausreichend halte, und die von Herrn D. v. Mayer aufgestellten Gründe für weit überwiegend erachte. Der Abg. Eisenstuck motivirt seinen Antrag dadurch, daß die Wähler ein Recht hätten, daß der Sitz ferner besetzt bleibe, und daß diese bis jetzt keine Veränderung ihrer Meinung abgegeben hätten. Allein abgesehen davon, daß diese die Verhältnisse gar nicht kennen, so muß ich fragen, wer sind denn die Wähler? Es gibt eigentlich keine, sie müssen erst wieder ernannt werden; also diese Wähler können nicht gefragt werden und können keine Meinung von der Sache haben. Es ist auch geäußert worden, die Milde müsse vorwalten. Nun ich gestehe, wenn einmal ein Beschluß gefaßt worden, so kann weder von Milde, zu der heute angerathen worden ist, noch von Rigorismus, von welchem gestern ein Abg. sprach, mehr die Rede sein. Es handelt sich hier, wie von dem Abg. D. v. Mayer erwähnt worden ist, bloß um die consequente Durchführung dessen, was beschlossen worden ist. Man hat auch angeführt, daß der Abg. D. Runde Deputations-Mitglied sei und wichtige Arbeiten übernommen habe, und die Kammer habe dadurch, daß sie ihn zum Deputations-Mitgliede erwählt habe, gewissermaßen schon ihre Meinung ausgesprochen, daß er in der Kammer bleiben solle. Das ist aber nicht der Fall.

Sie hat dadurch bloß ihre Meinung dahin erklärt, daß er Mitglied der Deputation bleiben solle für die Zeit, die er sich in der Kammer befindet. Uebrigens glaube ich nicht einmal, daß man durch einen solchen Kammerbeschluß dem Abg. D. Runde selbst gefällig sein wird. Wie nun, wenn der von der Kammer gefaßte Beschluß aufrecht gehalten wird; sei es nun durch Zustimmung der Staatsregierung oder durch den Ausspruch des Staatsgerichtshofes? wenn nun entschieden ist, daß er im Staatsdienste sich befinde und auszutreten habe, muß es ihm dann nicht schmerzlich sein, dann erst noch auszutreten, während es jetzt sachgemäßer gewesen wäre? Ich gebe das zu bedenken und versichere, daß wenn ich mich auch in der Minorität befinden sollte, es nicht bedauern würde; denn ich würde mich doch durch meine Consequenz gerechtfertigt sehen.

Abg. Meißel: Ich habe den Eisenstuckschen Antrag unterstützt und glaube nicht, daß man sich einer Inconsequenz schuldig macht. Ich halte mich an die Verfassungs-Urkunde und die 24. §. der Landtagsordnung, wo es am Schlusse heißt: „wenn über das Recht einer Person ic.“ daß die Kammer also zu beschließen habe, ob ihm der Sitz in der Kammer zu versagen sei, wenn Zweifel entstanden sind. Nun gebe ich zu, daß die Kammer durch ihre Majorität zu erkennen gegeben hat, daß ein Zweifel nicht mehr vorliegt. Nach meiner individuellen Ansicht habe ich ihn auch nicht, allein es scheint mir hier auf einen gesetzlichen Punct anzukommen. Die Kammer giebt keine Entscheidung dadurch, daß sie einen Beschluß faßt, ob der Abg. wohl unter die eine oder die andere Kategorie zu bringen sei. Die Kammer für sich allein hat keinen Zweifel, allein die Staatsregierung hat allerdings Zweifel herausgestellt. Ich kann nicht annehmen, daß das, was mein verehrter Nachbar gesagt, hier anwendbar sei, daß man erst erwarten müsse, bis das Gesamt-Ministerium officiell sich erklärt habe. Mir scheint, da die Organe der Staatsregierung bereits Widerspruch erheben, und er noch dasteht, daß sie diesen nicht zurücknehmen werden. Ueber die Frage sind also allerdings Zweifel vorhanden zwischen der Kammer und der Staatsregierung, und dieser Zweifel betrifft einen Punct der Verfassungs-Urkunde. Diese aber sagt, wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfassungs-Urkunde Zweifel entstanden, so müssen diese durch den Staatsgerichtshof entschieden werden. Nun muß man annehmen, daß nichts entschieden ist, bis der Staatsgerichtshof sich erklärt oder die Staatsregierung ihr Einverständnis zu erkennen giebt. Es sind zwar keine Zweifel, die die Kammermitglieder unter sich haben; sie sind aber höherer Art vorhanden; wenn wir also jetzt den Beschluß fassen, daß der Abg. Runde seinen Sitz in der Kammer so lange behalten soll, bis die Sache erledigt ist, so bleiben wir der Verfassungs-Urkunde und der Landtagsordnung getreu.

Vizepräsident D. Grafe: Ich habe den Eisenstuckschen Antrag unterstützt, möchte jedoch glauben, daß es besser sei, ihn so zu fassen: „bis zu Erledigung der Sache“ als: bis zu einer neuen Wahl. Denn selbst, wenn eine neue Wahl angeordnet würde, so würde in der Zwischenzeit ein Zeitpunkt